

Richtlinien zur Förderung von Privattheatern und freien Theatergruppen in Ludwigshafen am Rhein

1. Vorbemerkungen

Wegen der kulturellen Bedeutung der im Stadtgebiet betriebenen Privattheater und des lokalen Engagements freier Theatergruppen fördert die Stadt Ludwigshafen diese lokale Kulturarbeit durch Zuschüsse im Rahmen und unter Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

~~Die städtischen Zuschüsse werden in der Regel als verlorene Zuschüsse gewährt.~~ Zuschussgewährung und -höhe sind von der finanziellen Leistungsfähigkeit eines jeden Theaters, einer jeden Theatergruppe und der Bedeutung der Theateraktivitäten für die Ludwigshafener Öffentlichkeit abhängig. **Das Leistungsvolumen wird im Rahmen einer verbindlichen Ziel- und Leistungsvereinbarung festgesetzt. Diese ist Bestandteil des Bescheides.**

Mit der städtischen Förderung sollen in der Struktur unterschiedliche, in Stücker Auswahl und künstlerischer Gestaltung autonome Theater unterstützt werden.

2. Ziel und Zweck der Förderung

Gefördert werden können alle Sparten der Theaterszene. Die Zuschüsse ~~sollen~~ **dienen** dazu, den Beitrag zum kulturellen Leben in der Stadt, den die Privattheater und Theatergruppen leisten, anzuerkennen und abzusichern. Mit Hilfe der Förderung ~~sollen werden~~ Privattheater ~~in dem Ziel unterstützt werden~~, darin unterstützt ~~in dem Ziel~~, der Öffentlichkeit ein regelmäßiges, über ganze Spielzeiten ausgedehntes Theaterprogramm anzubieten. Freie Theatergruppen sollen in ihren Produktions- und Aufführungsmöglichkeiten Unterstützung finden.

Der Schwerpunkt der geförderten Theaterarbeit und somit die Mehrzahl der Auftritte soll in Ludwigshafen liegen. Theateraktivitäten außerhalb der Stadt Ludwigshafen werden nicht gefördert.

Über einen längeren Zeitraum (drei Jahre) betrachtet, sollen die erreichten Zuschauerzahlen erkennen lassen, dass die geförderte Theaterarbeit in Ludwigshafen ihr Publikum findet.

3. Aufnahme in die Förderung

Die Förderung der privaten Theater und Theatergruppen wird jährlich im Einzelfall entschieden. Vor dem Antrag auf Förderung sollen neue Theater oder Theatergruppen in der Regel zuvor mindestens zwei Jahre in Ludwigshafen kontinuierlich gearbeitet haben.

4. Art der Förderung

- 4.1.** Die Förderung der Theater und Theatergruppen ~~kann erfolgen durch einen finanziellen Zuschuss.~~ **erfolgt als Zuschuss im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung. Förderungswürdig sind auf Grundlage der Ziel- und Leistungsvereinbarung:**

- Kosten der Betriebsräume, einschließlich der im Zusammenhang mit dem Theaterbetrieb entstehenden Nebenkosten,
 - Kosten von Neuproduktionen und Aufführungen,
 - sowie besonderes Engagement im Bereich der Kinder- und Jugendtheaterszene.
- 4.2. Eine Förderung kann auch durch Überlassung städtischer Räumlichkeiten für den Theaterbetrieb ohne Berechnung einer Miete oder zu Konditionen unterhalb der ortsüblichen Miete erfolgen. In diesen Fällen hat die Verwaltung die ortsübliche Miete für die jeweilige Einrichtung zu ermitteln.

5. Antragstellung

Um den Theater und Theatergruppen Planungssicherheit zu geben gilt folgendes Antragsverfahren: Anträge auf Bewilligung von Fördermitteln sind bis spätestens bis 30.06. **31.08.** (Ausschlussfrist) eines jeden Jahres ~~schriftlich~~, **für das folgende Jahr schriftlich an den** Bereich Kultur der Stadt Ludwigshafen am Rhein zu richten. Dem Antrag sind alle entscheidungserheblichen ~~Unterlagen~~ **Anlagen (Antragsformular, aktuelle Jahresbilanz und ausführlicher Tätigkeitsbericht)** beizufügen (z. B. auf das Jahr bezogene Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, einen Nachweis der im Vorjahr durchgeführten Veranstaltungen sowie der Spielplan des laufenden Jahres) beizufügen. ~~In begründeten Ausnahmefällen kann eine Fristverlängerung eingeräumt werden, wenn der Antragsteller/ die Antragstellerin an der Fristeinhaltung Verschieden verhindert war. Näheres ist unter Punkt 6 geregelt.~~

6. Vergabeentscheidung

Über die Vergabe der Fördermittel an Privattheater und freie Theatergruppen entscheidet der Kulturausschuss im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Die Entscheidung über die beantragte Förderung erfolgt auf der Grundlage nachprüfbarer Unterlagen der Theater und Theatergruppen **(siehe Punkt 5).** ~~(stets Abschlusszahlen des Vorjahres und Spielplan des laufenden Jahres).~~ **Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsweisung Zuwendungen vom 13.12.2004.**

~~Die Prüfung der wirtschaftlichen Fördervoraussetzungen ist dem Bereich Revision der Stadtverwaltung übertragen. Der Bereich Revision ist berechtigt, weitere zur Prüfung~~ **Antragsprüfung** notwendige Unterlagen (z. B. ~~Vorträge Steuerbescheide~~) zur Einsichtnahme zu verlangen, soweit dies für die Beurteilung der Finanzkraft eines Antragsstellers notwendig erscheint.

7. Prüfung

Dem Bereich Kultur ist bis zum 31.03. des Folgejahres ein Verwendungsnachweis vorzulegen, der sowohl über die inhaltlichen als auch die wirtschaftlichen Aktivitäten Auskunft gibt.

Die Prüfung des Verwendungsnachweises ist dem Bereich Revision der Stadtverwaltung Ludwigshafen übertragen. Der Bereich Revision ist berechtigt, weitere zur Prüfung notwendigen Unterlagen zur Einsichtnahme zu verlangen, soweit dies für die Beurteilung notwendig erscheint.

Das Prüfungsergebnis des Bereichs Revision wird dem Bereich Kultur mitgeteilt. Der Bereich Kultur prüft die kulturelle Förderwürdigkeit und bereitet die Entscheidung über die Vergabe durch den Kulturausschuss vor.

~~Sofern Privattheater und freie Theatergruppen eine finanzielle Förderung durch die Stadt Ludwigshafen außerhalb des Haushaltes erhalten, wird der Kulturausschuss darüber vor der Vergabeentscheidung informiert.~~

8. Rückforderungen

Für mögliche Rückforderungen der Zuwendungen gelten die Bestimmungen der Geschäftsanweisung Zuwendungen vom 13.12.2004.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.05.2019 für die Förderperiode ab 2020 in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, **den 27.03.2019**